



**Behörde für Schule und Berufsbildung**  
**Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14**

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anmeldung.....	2
2.	Abholzeiten .....	4
3.	Randzeiten/Ferienwochen/Sockelwoche.....	5
4.	Mittagessen.....	7
5.	Einkommensbogen.....	8
6.	Gebühren .....	10
7.	„Keiner zahlt mehr“ .....	12
8.	Änderungsbuchungen .....	13
9.	Kooperationspartner .....	14



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 1. Anmeldung

- Ab wann beginnt die Ganztagesbetreuung im Schuljahr 2013/14 und wann ist das Schuljahr beendet?

Die Ganztagesbetreuung beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Das Betreuungsschuljahr endet mit dem letzten Tag der Sommerferien.

- Bei den jetzigen Vorschulkindern läuft der Kita-Vertrag zum 31.7. aus, GBS an der Schule startet zum 1.8. Die Vorschulklassen und Erstklässler starten später. Wie wird die Zeit überbrückt?

Die Kinder, die einen taggenauen Kitagutschein bis zum ersten Schultag haben, werden in der Kita betreut. Wenn der Vertrag jedoch am 31.07. endet, dann wird die Betreuung in der Schule organisiert.

- Auf dem Anmeldebogen steht der Hinweis, dass die Kernzeit grundsätzlich nicht abbestellt werden kann. Warum ist das so?

Dies wurde mit den Dachverbänden der Jugendhilfeträger vereinbart. Für die Kinder ist es pädagogisch wichtig, dass sie verlässlich an einem Angebot teilnehmen und einen geregelten Ablauf vorfinden. Ein weiterer Hintergrund ist aber auch, dass die Träger eine langfristige und verlässliche Planung beispielsweise für den Personaleinsatz brauchen. Diese Planung erfolgt auf Grundlage der Anmeldezahlen vor Ort und sollte grundsätzlich auch stabil bleiben.

- Wie viele Mindestbetreuungstage sind bei der offenen GTS vorgeschrieben?

An einer offenen GTS ist die Teilnahme am ganztägigen Angebot freiwillig. Wenn man sich angemeldet hat, muss man aber auch teilnehmen (zur Begründung siehe vorstehende Antwort). An wie vielen Tagen dies der Fall ist, entscheiden die Schulen.

- Dürfen im Anmeldevordruck Teile durchgestrichen werden, wenn Eltern diese Bedingungen nicht akzeptieren?

Nein, die Vordrucke dürfen nicht geändert werden. Die Anmeldung ist dann ungültig.

- Wird für die Anmeldung im Ganzttag ein Hortgutschein benötigt?

Nein, es kann sich jeder anmelden.

- Welche Möglichkeit gibt es für die Betreuung der Kinder, deren Schule erst im Schuljahr 2015/16 Ganzttagsschule wird?

Fast alle Schulen werden schon zum Schuljahr 2013/14 ein ganztägiges Betreuungsangebot vorhalten. Nur an einzelnen Standorten wird noch nicht auf Ganzttag umgestellt. Die Eltern können



## Behörde für Schule und Berufsbildung

### Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

#### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

hier einen Hortgutschein erhalten. Zudem bleibt die Tagespflege neben der schulischen Betreuung bestehen.

- Sollte gebucht werden, ohne dass bereits konkret feststeht, was im Einzelnen angeboten wird?

Ja. Schulen und ihre Kooperationspartner haben sich bereits während des Findungsprozesses darüber verständigt, welche pädagogischen Akzente sie setzen wollen. Darauf bauen die Angebote auf. Diese können im ersten Jahr erst dann konkretisiert werden, wenn z.B. feststeht, wie viele Kinder überhaupt angemeldet wurden. Es gibt auch Standorte, die gemeinsam mit Eltern die Struktur des Angebots entwickeln.

Schulen und ihre Kooperationspartner sind erfahrene Akteure, die selbst daran interessiert sind ein attraktives Angebot zum Wohle der Kinder zusammenzustellen.

- Wo werden Fünftklässler, die eine Anschluss- und Ferienbetreuung benötigen, betreut?

An Stadtteilschulen bietet die Schule diese Betreuung in der Regel selbst an. Gymnasien bieten gemeinsam bzw. in Absprache mit einer benachbarten Grundschule und ggf. mit dem dort kooperierenden Träger / Partner diese Angebote für ihre Schülerinnen und Schüler an. Wenn dies nicht möglich ist, können auch regionale Lösungen, z.B. an einer anderen Stadtteilschule, gefunden werden. Anmelden muss man die Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall in der Stammschule.

- Für wie viele Betreuungstage in der Woche muss sich ein Kind anmelden?

Wenn man sich dazu entschlossen hat, an GBS teilzunehmen, gibt es die Verpflichtung an drei Tagen in der Woche bis 15 Uhr dabei zu sein. Die Tage sind beliebig wählbar, man kann sich zudem auch für vier oder fünf Tage entscheiden. Eine regelmäßige Teilnahme wird sowohl von Schulen als auch von Trägern pädagogisch befürwortet. Kinder haben so die Möglichkeit dauerhaft an einem Kurs teilzunehmen und sie fühlen sich der jeweiligen Gruppe auch stärker zugehörig, weil sie nicht nur sporadisch mit den anderen Kindern zusammen sind.

Bei einer GTS legt die Schule die Teilnahmeverpflichtung selber fest.

- Ist es möglich, einzelne Betreuungsstunden flexibel dazu zu buchen?

Nein, das ist nicht möglich. Das Betreuungssystem ist so angelegt, dass bestimmte Betreuungsmodulare gebucht werden können, die dann pauschal gezahlt werden.



**Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmeldeunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14**

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 2. Abholzeiten

- **Darf eine GTS die Abholzeit auf 16 Uhr festlegen?**

Ja, eine GTS kann Abholzeiten festlegen.

- **Ist die Abholung in einer GBS-Schule ab 15 Uhr möglich?**

Ja. In der GBS verpflichten die Eltern ihre Kinder grundsätzlich zur Teilnahme an drei Tagen bis 15 Uhr. Legt der Träger darüber hinaus noch weitere Regelungen in den Betreuungsverträgen fest, wie z.B. feste Abholzeiten aus pädagogischen Gründen, ist das grundsätzlich möglich.

- **Sind die Abholzeiten in der GBS verbindlich?**

Die Teilnahme an GBS ist wie beim Hort freiwillig. Wenn man sich dazu entschlossen hat, gibt es die Verpflichtung an drei Tagen in der Woche bis 15 Uhr dabei zu sein. Die Tage sind beliebig wählbar, man kann sich zudem auch für vier oder fünf Tage entscheiden. Eine regelmäßige Teilnahme wird sowohl von Schulen als auch von Trägern pädagogisch befürwortet. Kinder haben so die Möglichkeit dauerhaft an einem Kurs teilzunehmen und sie fühlen sich der jeweiligen Gruppe auch stärker zugehörig, weil sie nicht nur sporadisch mit den anderen Kindern zusammen sind.

Sieht der Träger eine bestimmte Abholregelung vor, so ist man daran durch den Betreuungsvertrag auch gebunden. Wenn im Einzelfall einmal eine Teilnahme nicht möglich sein sollte, sollte man dies mit dem Träger besprechen.



### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 3. Randzeiten/Ferienwochen/Sockelwoche

- **Was ist mit Ferienwoche und Sockelbetreuungswoche genau gemeint?**

Die Ferien(betreuungs)woche umfasst jeweils einen Zeitraum von 7 Wochentagen in Ferien. Ein in diesen 7 Tagen liegendes Wochenende oder eventuelle Feiertage zählen zu dieser Betreuungswoche. Die Ferien(betreuungs)woche kann beliebig innerhalb einer Kalenderwoche beginnen; sie endet dann immer am 7. folgenden Tag. Ferien(betreuungs)wochen können einzeln oder mehrere hintereinander genommen werden.

Die Sockelwoche umfasst 6 Ferien(betreuungs)tage. Diese Ferientage können beliebig gewählt werden. Sie können an einzelnen Ferientagen, z.B. Brückentagen, genommen werden, aber auch im Stück. Diese Ferientage können auch vor oder nach einer Ferienwoche einzeln oder in beliebiger Stückelung genommen werden. Gleich in welcher Form können aber nur maximal 6 Ferientage genutzt werden.

- **Wie viele Wochen Ferienbetreuung kann ich buchen?**

Betreuung für 11 Ferienwochen und eine Sockelwoche im Jahr können gebucht werden, also insgesamt 12 Wochen. Es können aber auch 12 Ferienwochen gebucht werden, wenn keine Sockelwoche gebucht ist.

- **Können halbe Ferienwochen gebucht werden?**

Nein, eine Ferienwoche umfasst 7 Wochentage, siehe obige Definition.

- **Was kostet eine Woche Ferienbetreuung?**

Die Gebührenordnung legt die Jahreskosten für eine Ferienwoche fest, je nach Umfang 90 Euro für eine Ferienwoche ohne Randzeiten oder 120 Euro für Ferienwochen mit Randzeiten vor 8 Uhr und nach 16 Uhr. Die Gebühren werden monatlich erhoben, also sind im Monat entweder 7,50 Euro oder 10 Euro für eine Woche Ferienbetreuung zu zahlen.

- **Wer kümmert sich um die Organisation einer Notbetreuung für die Kinder, die während der Schließzeiten eine Betreuung benötigen?**

Wenn eine Schule oder ein Träger Schließzeiten – wie auch im Hort – vorsieht, muss durch sie eine „Notbetreuung“ für die Kinder organisiert werden, die nicht zeitgleich in den Ferien sind.

- **Werden Kinder unabhängig von den Schließzeiten des Kooperationspartners durchgängig betreut, wenn Eltern arbeiten?**

Schon im Hortsystem konnten Träger Schließzeiten vorsehen. Dies ist nun auch bei Ganztagsangeboten möglich. Nicht alle Eltern können während dieser Schließzeiten ihre Kinder betreuen oder mit ihnen in den Urlaub fahren. Für diese ist dann bei GTS von der Schule oder bei GBS von dem Träger eine „Notbetreuung“ zu organisieren.

- **Ist die Definition der Sockelwoche mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt?**

Ja, die Definition der Sockelwoche ist mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt.



## Behörde für Schule und Berufsbildung

### Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmeldeunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

#### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

- 
- **Kann die Ferienbetreuung bei einer unerwarteten Krankheit im Nachhinein abbestellt werden?**

Nein, eine Abbestellung im Nachhinein ist nicht möglich.

- **Ist die Buchung der Sockelwoche verpflichtend oder optional?**

Die Buchung der Sockelwoche ist optional.

- **Gibt es an den Tagen, an denen die Lernentwicklungsgespräche / pädagogische Jahreskonferenzen stattfinden, eine Betreuung? Zählen diese Tage zur Sockelwoche?**

Diese Tage zählen nicht zur Sockelwoche. In dieser Zeit soll für die Kinder eine Betreuungsmöglichkeit vorhanden sein.

- **Können sich Eltern nur an zwei Tagen für Randstunden anmelden und anteilige Gebühren zahlen?**

In Absprache mit Schule / Kooperationspartner / Betreuer können an nur zwei Tagen Randstunden in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ändert sich dadurch aber nicht.

- **Können die Früh- und die Spätbetreuung auch tageweise oder stundenweise gebucht werden? Bezahlen Eltern dann anteilige Gebühren?**

Dies ist derzeit nicht möglich. Eine stundenweise Buchung ist durch das pauschale Buchungs- und Gebührensystem nicht möglich.

- **Ist es möglich ausschließlich Randzeiten und/oder Ferienzeiten zu buchen?**

Ja, diese Möglichkeit gibt es.

- **Wie sollen Eltern Urlaub für anderthalb Jahre im Voraus planen?**

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Eltern noch nicht bestimmen, in welchen konkreten Wochen die Ferienbetreuung stattfinden soll, sondern lediglich die benötigte Gesamtsumme von Ferienwochen buchen. Die Eltern könnten ihren Bedarf wie folgt berechnen: Wie viele Wochen Urlaub haben sie? Wie viele Wochen davon können und möchten sie mit ihren Kindern verbringen? Für die sich dann ergebende Differenz benötigen die Eltern eine Ferienbetreuung.

- **Warum muss ich mich so früh auf die gewünschte Ferienbetreuung festlegen?**

Dies ist notwendig, damit die Personalplanung funktionieren kann. Dabei geht es zunächst nur um die Festlegung der gewünschten Anzahl der Ferienwochen. Später wird dann erfragt, in welchen Wochen die Ferienbetreuung benötigt wird. Sprechen Sie dazu am besten mit dem Kooperationspartner vor Ort.



#### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 4. Mittagessen

- **Gibt es eine verpflichtende Teilnahme an der Mittagverpflegung?**

Ein Kind kann nicht dazu verpflichtet werden, das Mittagessen einzunehmen. Kinder können auch beispielsweise das mitgebrachte Pausenbrot verzehren. Es kann aber von der Schule gemeinsam mit dem Kooperationspartner entschieden werden, dass das Mittagessen Teil des pädagogischen Konzeptes ist und deshalb die Mittagspause von den Kindern gemeinsam verbracht werden soll.

- **Kann ein Kind bei einer teilgebundenen / offenen GTS und in der GBS am Mittagessen teilnehmen ohne die Betreuung in Anspruch zu nehmen? Ist es gestattet, dass Kinder an drei Tagen an GBS teilnehmen und an den restlichen Tagen nur das Mittagessen in Anspruch nehmen?**

Ja, das ist möglich.

- **Wie erfährt der Caterer von der Ermäßigung?**

Der Caterer erfährt von den Eltern oder von der Schule den prozentual zu zahlenden Anteil am Preis des Mittagessens, jedoch nicht den Grund der Ermäßigung. Dies ist je nach Standort unterschiedlich.

- **Ist das Mittagessen bei Pflegekindern kostenfrei?**

Ja, die Hansestadt Hamburg behandelt Pflegekinder wie Berechtigte am Bildungs- und Teilhabepaket.

- **Was sollen Kinder tun, die vegetarisch essen, wenn die Schule sich für ein Mittagsmenü für alle entschieden hat?**

Die Caterer bieten täglich ein vegetarisches Menü an. Dieses könnte direkt beim Caterer bestellt werden. Es empfiehlt sich dies vorher mit der Schule zu besprechen.

- **Gilt die Geschwisterkindregelung in der Grundschule auch für Kinder, die nur am Essen teilnehmen?**

Ja, sie gilt auch für diese Kinder.

- **Gibt es für das Mittagessen eine Ermäßigung aufgrund der Geschwisterkindregelung, wenn das jüngere Kind die Grundschule und das ältere Kind die weiterführende Schule besucht?**

Beim Ausbau der Ganztagsangebote ist zunächst vorgesehen, die Preise für das Mittagessen in den Grundschulen sozial zu staffeln. Das ist schon ein großer Fortschritt. In den weiterführenden Schulen gibt es für das Mittagessen keine Ermäßigung. Das bedeutet, dass in dem beschriebenen Fall auch keine Reduzierung erfolgen würde.

- **Gibt es einen Anmeldebogen für Kinder, die nur essen wollen?**

Auf dem Anmeldebogen „Anmeldung zur Teilnahme an der ganztägigen Bildung und Betreuung“ (GT 1a) werden Angaben zum Mittagessen erfragt. Die ausschließliche Bezuschussung des Mittagessens kann mit einem separaten Formular beantragt werden (GT 2).

Wenn eine Familie den Höchstsatz zahlt und keine Geschwisterkindregelung in Anspruch nimmt, muss sie sich nicht über das Schulbüro anmelden, sondern schließt einen Vertrag mit dem Caterer. Eltern informieren die Schule, dass ihr Kind nur essen möchte.



### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 5. Einkommensbogen

- Was tragen Studenten bzw. Eltern, die kein eigenes Einkommen haben und keine staatlichen Leistungen erhalten, in die Einkommenstabelle ein?

In dem Fall wird in der Einkommenstabelle der Betrag Null eingetragen, da kein Einkommen erwirtschaftet wird.

- Definition der Familienzugehörigkeit für die Einkommensberechnung

Zur Familie zählen bei der Berechnung des Einkommens:

- ✚ das Kind, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten,
- ✚ seine Eltern oder die Sorgeberechtigten, soweit sie mit dem Kind zusammenleben,
- ✚ weitere Kinder der Eltern oder des Elternteils des Kindes, für das Sie Betreuungszeiten buchen möchten, soweit sie mit diesem zusammenleben oder für diese Kinder Unterhalt zahlen.

Wichtig: Lebenspartnerinnen und –partner, die nicht leibliche Elternteile des betreuten Kindes sind, zählen nicht zur Familie. Es spielt dabei keine Rolle, dass sie ebenfalls in dem Haushalt wohnen. Das Einkommen dieser Partnerinnen und Partner rechnen Sie also auch nicht zum Familieneinkommen dazu. Das gilt auch für ältere Kinder, die ein eigenes Einkommen beziehen.

- Wird Kindergeld als Einkommen gezählt?

Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

- Wird der Unterhalt des Kindes als Einkommen gezählt?

Unterhalt zählt als Einkommen des Kindes.

- Werden höhere Versicherungsbeiträge als 1440 € im Jahr berücksichtigt?

Mit den 1440 € hat man sich zu einer pauschalen Lösung entschlossen, die auch keines weiteren Nachweises bedarf. Damit sollen die wesentlichen Versicherungsarten abgedeckt werden und eine möglichst unbürokratische Berechnung erfolgen. Bei nichtselbstständiger Arbeit (mit bestehendem Beschäftigungsverhältnis) wird deshalb eine Pauschale für Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Altersvorsorgebeiträge sowie Beiträge zu Berufsverbänden von je 120 € monatlich, entspricht 1.440 € jährlich, pro Person und ohne Nachweis berücksichtigt.

- Werden bei Selbstständigen die Negativeinkünfte berücksichtigt?

Ja, Negativeinkünfte werden bei Selbstständigen berücksichtigt.





## Behörde für Schule und Berufsbildung

### Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

#### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

- 
- Welches Einkommen geben Eltern an, die jetzt erst eine neue Beschäftigung aufnehmen und keinen Nachweis für das abgelaufene Jahr zur Verfügung haben?

In dem Fall wird das jetzige Monatseinkommen auf 12 Monate hochgerechnet.

- Welches Einkommen geben Eltern an, deren Einkommensverhältnisse sich grundsätzlich ab dem neuen Schuljahr ändern? Was tragen sie zum Zeitpunkt der Anmeldung in den Einkommensbogen ein?

Es wird zunächst das Einkommen vom letzten Jahr angegeben. Es sollte zeitnah ein Änderungsantrag gestellt werden, wenn beispielsweise ein erster Gehaltsnachweis vorliegt. Die Gebühren werden neu berechnet und festgesetzt.

- Werden Kreditkosten als Ausgabe berücksichtigt?

Kreditkosten werden nicht berücksichtigt.

- Zählt Elterngeld als Einkommen?

Elterngeld ist als Einkommen anzugeben.



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmeldeunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 6. Gebühren

- **bleibt es bei der Gebührenhöchstgrenze von 207 € für GBS-Betreuung bei Vollzahlern?**

Dabei bleibt es: Die Höchstgrenze beim jüngsten betreuten Kind beträgt 207 € monatlich. Da die Betreuungskosten in frei wählbaren Modulen aufgeteilt sind, könnte es zur Überschreitung von 207 € inklusive Mittagessen kommen. In dem Fall kann am Ende des Schuljahres seitens der Eltern ein Erstattungsantrag gestellt werden.

- **Ist die Teilnahme von Vorschulkindern bei einer gebundenen Ganzttagsschule verpflichtend?**

Nein, die Teilnahme der Vorschulkinder ist freiwillig. Weder in der Kita noch in der Schule gibt es eine „Betreuungsverpflichtung“ für Kinder vor der Schulpflicht.

- **Warum gibt es in der Vorschule für die Betreuung andere Gebühren?**

In der VSK sind die schulischen Betreuungsgebühren den Gebühren im Vorschuljahr der Kita (Anschlussbetreuung VSK) angeglichen. Damit soll erreicht werden, dass die Entscheidung der Eltern über die Betreuung des Kindes im Jahr vor der Schule nicht von der Höhe der Gebühren abhängt.

- **Wie hoch ist die Gebühr in der Vorschule für Leistungsempfänger?**

Leistungsempfänger bezahlen für die Kernzeit von 13 bis 16 Uhr eine monatliche Grundgebühr von 5 Euro. Für alle anderen kostenpflichtigen Teile der Betreuung sind 20% der Gebühren zu erbringen.

- **Wird der Aufschlag für Vorschulkinder bei ausschließlicher Buchung der Ferienbetreuung erhoben?**

Nein, in dem Fall wird kein Aufschlag bezahlt.

- **Gibt es eine Gebührenermäßigung für Pflegekinder im Vorschulalter?**

Pflegekinder werden von der Hansestadt Hamburg freiwillig unterstützt und als Bildungs- und Teilhabeberechtigt eingestuft. Sie zahlen 20% der Gebühren für Rand- und Ferienzeiten.

- **Ist die Betreuung an offenen Tagen bei einer teilgebundenen Ganzttagsschule kostenpflichtig?**

Die Kernzeit ist auch bei teilgebundenen Ganzttagsschulen mit Ausnahme der Vorschulklasse kostenlos.

- **Bezahlen die Eltern die Gebühren an den Kooperationspartner?**

Nein, die Betreuungsgebühren werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung erhoben.



## Behörde für Schule und Berufsbildung

### Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

#### Haben Sie noch Fragen?

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

- 
- Zählen Kinder unabhängig von ihrem Alter bei der Gebührenberechnung zur Familie, wenn für sie Unterhalt gezahlt wird?

Ja, zur Familie gehören Kinder, für die der Antragsteller Unterhalt zahlt.

- Wie hoch sind die Gebühren für Eltern, die Arbeitslosengeld-I erhalten?

Arbeitslosengeld-I gilt als Einkommen. Die Betreuungsgebühr ist einkommensabhängig, deshalb ist die Höhe der Gebühren einzelfallabhängig.

- Müssen Eltern, die im Schichtdienst arbeiten, für jeweils eine Randstunde vor 8 Uhr und nach 16 Uhr für beide Module zahlen?

Ja, dies ist der Fall, eine wöchentlich wechselnde Buchung ist derzeit nicht möglich. Gleichwohl können die Sorgeberechtigten bei unzumutbarer finanzieller Belastung in diesem Fall einen formlosen Härtefallantrag stellen.

- Können Eltern freiwillig 100% der Gebühren zahlen, da sie ihr Einkommen nicht angeben möchten?

Ja, diese Möglichkeit besteht.

- Muss bei einem Umzug in ein anderes Bundesland die Gebühr trotzdem ggf. für ein Jahr gezahlt werden?

Die Betreuung in der Schule muss abgebucht werden und der Vertrag mit dem Träger und dem Caterer müssen gekündigt werden. Ein Umzug ist ein berechtigter Grund für eine kurzfristige Kündigung. Sind allerdings bereits Ferienbetreuungswochen genutzt worden, so wird diese Gebühr weiterhin fällig, denn die Zahlungen werden über 12 Monate verteilt.

- Was passiert, wenn Eltern plötzlich arbeitslos werden?

Die Eltern können eine Neuberechnung des Einkommens vornehmen lassen, dann ändert sich die Gebühr mit Wirkung zum nächsten Monat. Zudem können sie auch eine Änderung der Betreuungsmodule beantragen. Wenn der Kooperationspartner zustimmt, treten die eigentlich vorgesehenen Fristen für eine solche Umstellung nicht ein.

- Gilt die Ermäßigung in der Grundschule ausschließlich für die Betreuung oder auch für das Mittagessen?

Die Ermäßigung gilt in der Grundschule für beide Leistungen.



**Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14**

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 7. „Keiner zahlt mehr“

- **Wo finde ich die gesetzliche Regelung für „keiner zahlt mehr“?**

Im § 1a Absatz 7 der Gebührenordnung werden die Voraussetzungen wie folgt festgelegt:

„Die Zahlungsverpflichteten, die in einem Schuljahr durch die Gebühr nach Absatz 1 zuzüglich der Kosten für die tatsächlich eingenommenen Mittagessen an der Schule stärker belastet wurden, als durch den im zuletzt erteilten Bewilligungsbescheid nach § 13 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 18. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 198), ausgewiesenen Familieneigenanteil für eine entsprechende Leistungsart nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz, können bei der zuständigen Behörde die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages beantragen. Dies gilt bis zu einem Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind nachzuweisen.“

Ein Merkblatt und das Formular um die Rückerstattung zu beantragen gibt es im Schulbüro.



Behörde für Schule und Berufsbildung

Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmeldeunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 8. Änderungsbuchungen

- Ist eine Umbuchung/Abbuchung möglich, wenn sich der Betreuungsbedarf einer Familie ändert?

Diese Möglichkeit besteht, dabei sind die nachfolgenden Fristen zu beachten, um verlässliche Planungen zu ermöglichen. Änderungsanträge sind hier veröffentlicht: [Änderungsanträge](#)

Buchungen für Betreuungsleistungen gelten jeweils für ein Schuljahr. Sie können jederzeit, mit Ausnahme der Kernzeit, verändert werden. Wirksam werden diese Umbuchungen jedoch erst zum übernächsten Quartal. Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule/ bzw. die Schule selbst zustimmen. Bereits in Anspruch genommene Leistungen können nicht rückwirkend abbestellt werden.

- Gibt es ein Formular für Änderungen des Betreuungsumfangs?

Für GBS-Schulen gelten die Anträge 3a und 3e [Änderungsanträge](#)

Für GTS-Schulen gilt der Antrag 3b [Änderungsanträge](#)

- Können gebuchte Ferien abgebucht oder Ferienwochen nachgebucht werden?

Betreuung in den Ferien, die noch nicht in Anspruch genommen wurde, kann bei Einhaltung der Fristen abgebucht werden. Es ist auch möglich Ferienwochen dazu zu buchen.

- Gibt es Fristen für Umbuchungen?

Wirksam werden Umbuchungen erst zum übernächsten Quartal. Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule/ bzw. bei GBS die Schule selbst zustimmen.

- Wird bei einer Stornierung von Ferienwochen die Differenz der Gebühren rückerstattet?

Die Anpassung der monatlich zu zahlenden Gebühren und damit auch der Versand des geänderten Gebührenbescheides erfolgen im Regelfall im übernächsten Monat nach der Buchungsänderung. Wenn im Ausnahmefall zu viel oder zu wenig bezahlt wurde, wird dies mit der Gebühr für die restlichen Monate des Schuljahres verrechnet.



**Behörde für Schule und Berufsbildung**

**Häufig gestellte Fragen der Eltern in der Anmelderunde für den Ganzttag im Schuljahr 2013/14**

**Haben Sie noch Fragen?**

Das Schulinformationszentrum beantwortet Ihre Fragen zum Thema Ganzttag:

Tel.: 040 428 99 – 22 11

[schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de](mailto:schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de)

---

## 9. Kooperationspartner

- **Dürfen Träger 22 Tage im Jahr schließen?**

Der Träger darf die Einrichtung in den Ferien bis zu 20 Tagen schließen. Zusätzlich darf für den Besuch einer gemeinsamen Fortbildung für zwei Tage der Betrieb eingestellt werden. In beiden Fällen sorgt der Kooperationspartner für eine Notbetreuung.

- **Muss der Träger Eltern, die beispielsweise durch Schichtdienst andere Betreuungstage als bisher benötigen, die Änderung ermöglichen?**

Der Träger hält für 5 Tage in der Woche eine Betreuung vor. Eine Änderung der Betreuungstage durch Schichtdienst ist möglich.